

Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten für Inhaber von Netto-Leerverkaufspositionen

Berlin/Willich, 22.03.2012

Sehr geehrte Kunden,

zum **26.03.2012** tritt der neu gefasste § 30i des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) in Kraft.

Danach sind **Netto-Leerverkaufspositionen**, die eine Höhe von **0,2 Prozent** der ausgegebenen Aktien eines Unternehmens, welche an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, erreichen, überschreiten oder unterschreiten, **bis zum Ablauf des nächsten Handelstages durch ihren Inhaber** der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), auf zwei Nachkommastellen gerundet, **mitzuteilen**. (Fall 1)

Netto-Leerverkaufspositionen, die eine Höhe von **0,5 Prozent** erreichen, überschreiten oder unterschreiten, sind **durch ihren Inhaber** zusätzlich zu der Mitteilung **bis zum Ablauf des nächsten Handelstages** im elektronischen Bundesanzeiger **zu veröffentlichen**. (Fall 2)

Sobald die Höhe einer Netto-Leerverkaufsposition die oben genannten Schwellenwerte zuzüglich 0,1 Prozent oder einem Vielfachen davon erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat der Inhaber **bis zum Ablauf des nächsten Handelstages**

- im ersten Fall (0,2 Prozent) eine weitere Mitteilung an die BaFin zu machen,
- im zweiten Fall (0,5 Prozent) eine weitere Mitteilung und Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vorzunehmen.

Die Mitteilungen sind über den von der BaFin vorgegebenen Meldeweg vorzunehmen!

Für die Mitteilungen hat die BaFin ein elektronisches Mitteilungsverfahren mittels eines Melde- und Veröffentlichungsportals (MVP) zur Verfügung gestellt.

Spätestens bei Abgabe der ersten Mitteilung ist daher

- (1.) eine erfolgreiche Anmeldung an der MVP und**
- (2.) eine Registrierung für das Fachverfahren „Netto-Leerverkaufspositionen“ notwendig, um**
- (3.) der BaFin Netto-Leerverkaufspositionen mitteilen zu können.**

Die BaFin hat ein Informationsblatt über den Weg zu einer erfolgreichen Mitteilung veröffentlicht, das wir Ihnen in der Anlage überreichen.

Rückfragen zum Mitteilungsverfahren richten Sie bitte ausschließlich an:

Telefon: +49 (0)228/4108-4004
oder
E-Mail: leerverkaeufe@bafin.de

Eine Netto-Leerverkaufsposition besteht nach § 30i WpHG dann, wenn eine **Saldierung aller** durch ihren Inhaber (unabhängig davon, ob er im In- oder Ausland ansässig ist) **gehaltenen Finanzinstrumente** ergibt, dass sein ökonomisches Gesamtinteresse an den ausgegebenen Aktien des Unternehmens einer Leerverkaufsposition in Aktien entspricht.

Ein solches ökonomisches Gesamtinteresse, bei dem eine Gewinnchance aus dem Sinken des jeweiligen Aktienkurses folgt, ist dann gegeben, wenn nach der Aggregation sämtlicher durch den Inhaber in Finanzinstrumenten gehaltenen Long- und Short-Positionen ein **Überhang auf der Short-Seite** vorliegt. Die Feststellung einer Netto-Leerverkaufsposition erfordert damit eine Aufrechnung der einzelnen Long- und Short-Positionen in allen Finanzinstrumenten.

Für weitere Informationen verweisen wir auf die FAQ-Liste der BaFin zum Thema „§ 30i WpHG“, die wir diesem Schreiben ebenfalls beigefügt haben. Die Informationen sind auch abrufbar unter:

http://www.bafin.de/cln_228/nn_721290/SharedDocs/Downloads/DE/_nachmigration/neu/dl_faq_30iwphg,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/dl_faq_30iwphg.pdf

Für die Berechnung der Netto-Leerverkaufsposition verweisen wir ausdrücklich auf die **Punkte 12, 13 und 15** der FAQ. Auch Zertifikate, Optionsscheine und CFDs sind betroffen bzw. in die Positionsberechnung einzubeziehen. Gegebenenfalls bestehende Wertpapierleihe- und Wertpapierdarlehensgeschäfte sowie Pensionsgeschäfte (Repo) sind **nicht** einzurechnen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Verstöße gegen die Vorschriften des § 30i WpHG gem. § 42b Abs. 2 WpHG als **Ordnungswidrigkeit** eingestuft sind und mit einer **Geldbuße bis zu 200.000 EUR** geahndet werden können.

Ordnungswidrig handelt, wer Inhaber einer Netto-Leerverkaufsposition im Sinne des § 30i WpHG ist und **vorsätzlich oder leichtfertig** entgegen den dortigen Vorschriften eine Mitteilung oder Veröffentlichung **nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig** macht.

Hinsichtlich der **Veröffentlichungspflichten** werden ab dem 26.03.2012 folgende Neuerungen im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) und auf der dortigen Publikations-Plattform eingerichtet:

- Neuer Bereich „Leerverkäufe“: Netto-Leerverkaufspositionen werden unter „Kapitalmarkt“ im Bereich „Leerverkäufe“ des elektronischen Bundesanzeigers veröffentlicht.
- Spezielle Auftragsformulare: Auf der Publikations-Plattform stehen Ihnen spezielle Auftragsformulare zur Übermittlung von Netto-Leerverkaufspositionen zur Verfügung.
- Authentifizierung und Kunden-Vollmachten: Vor einer erstmaligen Veröffentlichung von Leerverkäufen ist eine gesonderte Authentifizierung erforderlich. Wenn Sie Netto-

Leerverkaufspositionen für Dritte veröffentlichen möchten, sind außerdem spezielle Vollmachten Ihrer Kunden erforderlich.

- Veröffentlichung: Die Veröffentlichung von Netto-Leerverkaufspositionen im elektronischen Bundesanzeiger erfolgt nach Maßgabe des § 30 WpHG („Handelstag“).

Bei Problemen finden Sie wertvolle Hinweise im Bereich „Fragen & Antworten“.

Zudem bietet auch der E-Bundesanzeiger eine Servicenummer (Mo. – Fr. von 8:00 bis 18:00 Uhr, kostenlos aus dem dt. Festnetz):

0 800 – 1 23 43 39

aus dem Ausland: +49 2 21/9 76 68-0 (kostenpflichtig)

Nähere Informationen zur Thematik erhalten Sie ab dem 26.03.2012 auf der Publikations-Plattform im Bereich „Wissenswertes – So geht’s – Leerverkäufe“.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr ViTrade-Team

Ihre *biw* AG

Häufige Fragen zu den Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten für Inhaber von Netto-Leerverkaufspositionen

Anwendungsbereich & Allgemeines

1. Ab wann bestehen die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten nach § 30i WpHG?
2. Auf welche Aktien beziehen sich die Transparenzpflichten nach § 30i WpHG?
3. Was ist unter dem Begriff der Netto-Leerverkaufsposition zu verstehen?
4. Wann haben die Mitteilungen und Veröffentlichungen zu erfolgen?
5. Welche Tage sind Handelstage?
6. Wer ist Adressat der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten?
7. Ab welchen Schwellenwerten bestehen die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten?
8. Wann muss eine weitere Mitteilung bzw. Veröffentlichung erfolgen?
9. Wann ist ein Schwellenwert erreicht, über- oder unterschritten?
10. Wann muss die erste Mitteilung bzw. Veröffentlichung erfolgen?
11. Was ist, wenn bereits aufgrund der Transparenz-Allgemeinverfügung eine Netto-Leerverkaufsposition mitgeteilt wurde?

Berechnung einer Netto-Leerverkaufsposition

12. Welche Finanzinstrumente sind in die Berechnung der Netto-Leerverkaufsposition einzubeziehen?
13. Sind Anteile an Sondervermögen in die Berechnung einzubeziehen?
14. Wie sind Index- und Basket-Produkte sowie ETFs in die Berechnung einzubeziehen?
15. Ist für derivative Instrumente eine Berechnung anhand des Delta-wertes erforderlich?
16. Können Positionen innerhalb eines Konzerns saldiert werden?
17. Können bei Investmentfonds Positionen auf Ebene der KAG saldiert werden?
18. Auf welcher Ebene ist die Netto-Leerverkaufsposition bei Umbrella-Konstruktionen und Master-Feeder-Konstruktionen zu berechnen?

Wertpapieraufsicht | Asset-Management

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | Germany

Kontakt:
Leerverkaufsüberwachung
Referat WA 25
Fon +49 (0)2 28 41 08 - 4004
Fax +49 (0)2 28 41 08-1717
leerverkaeufe@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Dienstsitze:
60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 44-48

Seite 2 | 17

Elektronisches Mitteilungs- und Veröffentlichungsverfahren
Allgemeines

- 19.** Wie ist eine Mitteilung bzw. eine Veröffentlichung vorzunehmen?
- 20.** Muss für Mitteilungen und Veröffentlichungen der elektronische Meldeweg genutzt werden?
- 21.** Wie funktioniert das elektronische Mitteilungsverfahren bei der BaFin?
- 22.** Wer ist zur Mitteilung einer Netto-Leerverkaufsposition verpflichtet?

Elektronisches Mitteilungsverfahren bei der BaFin

- 23.** Wer ist zur Mitteilung einer Netto-Leerverkaufsposition elektronisch verpflichtet?
- 24.** Können bis zur Freischaltung des Antrags zum Fachverfahren Netto-Leerverkaufspositionen vorläufig mitgeteilt werden?
- 25.** Wann erfolgt eine Freischaltung?
- 26.** Welche Unterlagen müssen mit dem ausgedruckten Antrag zum Fachverfahren an die BaFin geschickt werden?
- 27.** Was sind die (Mindest-)Voraussetzungen, die an die Vollmacht bzw. das Bestätigungsschreiben gestellt werden?
- 28.** Sind Stornierungen bei fehlerhaften Mitteilungen erforderlich?

Ausnahmen für Market Maker und andere Liquiditätsspender

- 29.** Inwieweit müssen Market Maker und andere Liquiditätsspender die Anforderungen der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten erfüllen?
- 30.** Wie ist die Anzeigepflicht für Market Maker ausgestaltet?
- 31.** Wie und wo haben Market Maker u.a. die Anzeige abzugeben?
- 32.** Was ist, wenn bereits eine Anzeige nach § 30h Abs. 2 Satz 1 WpHG abgegeben wurde?

Weitere Fragen

- 33.** Gibt es weitere Ausnahmen von den Transparenzpflichten, z.B. für Festpreisgeschäfte?
- 34.** Wie werden eventuelle Verstöße gegen die Mitteilungs- und Transparenzpflichten für Netto-Leerverkaufspositionen geahndet?

Anwendungsbereich & Allgemeines

1. Ab wann bestehen die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten nach § 30i WpHG?

Die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten für Inhaber von Netto-Leerverkaufspositionen nach § 30i Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) treten am 26. März 2012 in Kraft.

2. Auf welche Aktien beziehen sich die Transparenzpflichten nach § 30i WpHG?

Die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten für Inhaber von Netto-Leerverkaufspositionen gelten gemäß § 30i Abs. 1 Satz 1 WpHG für alle Aktien eines Unternehmens, welche an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind.

3. Was ist unter dem Begriff der Netto-Leerverkaufsposition zu verstehen?

Eine Netto-Leerverkaufsposition entsteht, wenn sich nach Aggregation der Finanzinstrumente des Inhabers auf der Short-Seite ein Überhang ergibt. Ein solches ökonomisches Gesamtinteresse (economic exposure) ist bei einer Überschreitung der in § 30i WpHG genannten Schwellenwerte mitteilungs- und ggf. zusätzlich veröffentlichungspflichtig.

Es gilt Folgendes:

$$\frac{(\text{Short-Position} - \text{Long-Position})}{\text{Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien}} = \text{Netto-Leerverkaufsposition}$$

4. Wann haben die Mitteilungen und Veröffentlichungen zu erfolgen?

Netto-Leerverkaufspositionen müssen bis zum Ablauf des nächsten Handelstages im Sinne von § 30 Abs. 1 WpHG nach ihrer Entstehung mitgeteilt und sofern erforderlich auch bis dahin veröffentlicht werden.

Eine Mitteilung und Veröffentlichung von innerhalb eines Handelstages auftretenden Schwellenberührungen ist nicht erforderlich, maßgeblich ist allein die Netto-Leerverkaufsposition am Ende des jeweiligen Handelstages.

Beispiel:

Eine am Freitag einer Woche entstehende Netto-Leerverkaufsposition ist bis zum Ablauf des darauf folgenden Montags der BaFin mitzuteilen. Erreicht, über- oder unterschreitet diese Netto-Leerverkaufsposition gerundet den Schwellenwert von 0,5 %, ist die Netto-Leerverkaufsposition zusätzlich bis zum Ablauf des Montags im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

5. Welche Tage sind Handelstage?

Nach § 30 Abs. 1 WpHG sind Handelstage alle Kalendertage, die nicht Sonnabende, Sonntage oder nicht zumindest in einem Bundesland landeseinheitliche gesetzlich anerkannte Feiertage sind.

Die BaFin stellt diesbezüglich einen Kalender der Handelstage zur Verfügung.

Beispiel

Eine am Mittwoch vor Ostern entstehende Netto-Leerverkaufsposition in Höhe von gerundet 0,23% ist bis zum Ablauf des Dienstags nach Ostern der BaFin mitzuteilen, da der Gründonnerstag in Baden Württemberg ein Feiertag ist.

6. Wer ist Adressat der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten?

Die Transparenzpflichten nach § 30i WpHG gelten für alle Inhaber von Netto-Leerverkaufspositionen unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland ansässig sind.

Grundsätzlich ist der Rechtsträger, der die entsprechenden Finanzinstrumente hält, mitteilungspflichtig. Trifft die Mitteilungspflicht dagegen ein Sondervermögen, hat die Mitteilung für das Sondervermögen durch denjenigen zu erfolgen, dem die Verwaltung des Sondervermögens obliegt oder der sie tatsächlich durchführt. Dies ist in der Regel die Kapitalanlagegesellschaft (KAG).

7. Ab welchen Schwellenwerten bestehen die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten?

§ 30i WpHG regelt ein zweistufiges Transparenzsystem.

Der Inhaber von Netto-Leerverkaufspositionen (Mitteilungspflichtiger) muss der BaFin bis zum Ablauf des nächsten Handelstages mitteilen, wenn seine Netto-Leerverkaufsposition die Schwelle von 0,2 % der ausgegebenen Aktien eines Unternehmens erreicht, über- oder unterschreitet (1. Stufe), sofern die Aktien an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind. Überschreiten, erreichen oder unterschreiten die Netto-Leerverkaufspositionen eine Höhe von 0,5 %, sind diese Positionen vom Mitteilungspflichtigen selbst zusätzlich im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen (2. Stufe). Auch die Veröffentlichung muss bis zum Ende des nächsten Handelstages erfolgen.

8. Wann muss eine weitere Mitteilung bzw. Veröffentlichung erfolgen?

Nach Abgabe einer Mitteilung muss eine erneute Mitteilung nach dem Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten weiterer 0,1 Prozentpunkte oder einem Vielfachen hiervon (Schwellenwerte z.B.: 0,2 %, 0,3 %, 0,4 %, 0,5%, 0,6% usw.) erfolgen.

Beispiel:

Es wurde eine Netto-Leerverkaufsposition von gerundet 0,24% mitgeteilt.

- *Bleibt die Netto-Leerverkaufsposition in der Aktie während der Folgezeit **gerundet** zwischen 0,21% und 0,29%, so ist keine weitere Mitteilung erforderlich, weil kein weiterer Schwellenwert erreicht, über- oder unterschritten wurde.*
- *Sollte die Höhe der Position dagegen **gerundet** 0,20% erreichen oder den Schwellenwert von 0,2% bei einer Höhe von gerundet mindestens 0,19% unterschreiten, so ist ebenso eine neue Mitteilung erforderlich, wie beispielsweise bei einer Höhe von gerundet 0,31%, da in diesem Fall ein Überschreiten des Schwellenwertes von 0,3% vorliegt.*

Hinsichtlich einer Mitteilung mit zusätzlicher Veröffentlichung bei Positionen über 0,5% gelten diese Ausführungen entsprechend.

9. Wann ist ein Schwellenwert erreicht, über- oder unterschritten?

Ein Erreichen des Schwellenwerts (z.B. 0,2 %, 0,3 %, 0,4 %, 0,5%, 0,6% usw.) liegt vor, wenn die Netto-Leerverkaufsposition gerundet den exakten Schwellenwert erreicht. Eine Über- oder Unterschreitung liegt vor, wenn der gerundete Positionswert über oder unter dem Schwellenwert liegt. Hierbei ist zu beachten, dass auch das Unterschreiten des Schwellenwertes von 0,2 % zu melden ist und dass auch das Unterschreiten des Schwellenwertes von 0,5 % zu melden und zu veröffentlichen ist.

Beispiel:

*Liegt die Netto-Leerverkaufsposition **gerundet** bei 0,30 % ist ein Erreichen des Schwellenwertes von 0,3 % mitzuteilen. Bei einer Netto-Leerverkaufsposition die **gerundet** 0,31 % beträgt, ist das Überschreiten des Schwellenwertes von 0,3 % und eine Position von 0,31 % mitzuteilen.*

10. Wann muss die erste Mitteilung bzw. Veröffentlichung erfolgen?

Die erste Mitteilung bzw. Veröffentlichung betrifft Netto-Leerverkaufspositionen, die am 26. März 2012 bestehen oder entstanden sind. Diese sind bis zum Ablauf des 27. März 2012 mitzuteilen und sofern sie veröffentlichungspflichtig sind, auch innerhalb dieser Frist zu veröffentlichen.

11. Was ist, wenn bereits aufgrund der Transparenz-Allgemeinverfügung eine Netto-Leerverkaufsposition mitgeteilt wurde?

Eine Verpflichtung zur Mitteilung und Veröffentlichung einer Netto-Leerverkaufsposition nach § 30i WpHG besteht nicht, sofern vor dem 26. März 2012 bereits eine gleichartige Mitteilung abgegeben worden ist (§ 42b WpHG) und sich die Position nicht so verändert hat, dass durch die Veränderung ein Schwellenwert berührt worden ist. Verändert sich im Weiteren die Position, ist sie gemäß den Vorschriften des § 30i WpHG und der Netto-Leerverkaufspositionsverordnung (NLPosV) mitzuteilen.

Seite 7 | 17

Beispiel:

*A hatte bereits Anfang März 2012 eine Netto-Leerverkaufsposition in Bezug auf eine der zehn von der Transparenz-Allgemeinverfügung erfassten Finanzwerte in Höhe von gerundet 0,34 Prozent (Schwellenwert 0,3% überschritten) mitgeteilt. Beträgt diese Netto-Leerverkaufsposition am 26. März 2012 **gerundet 0,37 %**, ist kein neuer Schwellenwert berührt, sodass in diesem Fall keine Mitteilungspflicht nach § 30i WpHG besteht.*

Beispiel:

A hatte bereits Anfang März eine Netto-Leerverkaufsposition in Bezug auf eine der zehn von der Transparenz-Allgemeinverfügung erfassten Finanzwerte in Höhe von gerundet 0,34 Prozent (Schwellenwert 0,3% überschritten) mitgeteilt. Überschreitet diese Netto-Leerverkaufsposition am 26. März 2012 gerundet den Schwellenwert von 0,4 Prozent und liegt gerundet beispielsweise bei 0,41 Prozent ist diese Position der BaFin bis zum Ablauf des 27. März 2012 mitzuteilen.

Berechnung einer Netto-Leerverkaufsposition

12. Welche Finanzinstrumente sind in die Berechnung der Netto-Leerverkaufsposition einzubeziehen?

Erfasst sind Leerverkaufspositionen in der Aktie selbst, wie auch grundsätzlich alle derivativen Positionen in Finanzinstrumenten, deren Wertentwicklung von der Wertentwicklung der jeweiligen Aktie abhängig ist. Damit sind insbesondere Optionsgeschäfte, Swaps und Finanzinstrumente, die sich auf Indizes und Baskets beziehen und zumindest zum Teil die benannten Werte beinhalten, sowie entsprechende Anteile an börsengehandelten Fonds (Exchange-Traded-Funds – ETFs) in die Berechnung einzubeziehen.

Die Einbeziehung von derivativen Finanzinstrumenten gilt unabhängig davon, ob diese Instrumente im In- oder Ausland an einem regulierten Markt, einem Multilateralen Handelssystem (Multilateral Trading Facility - MTF) oder im außerbörslichen Handel (Over-the-counter, OTC) gehandelt wurden. Hierbei ist es auch unerheblich, ob das jeweilige Geschäft auf eine physische Lieferung oder einen Barausgleich abzielt. Gegebenenfalls bestehende Wertpapierleihe- und -darlehensgeschäfte sowie Pensionsgeschäfte (Repo) sind nicht einzurechnen.

Seite 8 | 17

Auch offene Positionen aus Transaktionen, welche Handelsteilnehmer zur Erfüllung eines zu einem festen oder bestimmbar Preis abgeschlossenen Geschäftes in Aktien mit einem Kunden (Festpreisgeschäft) abgeschlossen haben, sind in die Berechnung mit einzubeziehen. Einbezogen werden auch Bezugsrechte, da diese ebenfalls ein wirtschaftliches Interesse an der Aktie abbilden.

13. Sind Anteile an Sondervermögen in die Berechnung einzubeziehen?

Hier ist zu unterscheiden. Anteile an Sondervermögen im Sinne des Investmentgesetzes (Publikums- und Spezialsondervermögen) sind grundsätzlich nicht in die Berechnung der Netto-Leerverkaufsposition einzubeziehen. Anteile an Exchange-Traded-Funds sind dagegen in die Berechnung einzubeziehen, § 2 Abs. 2 Satz 3 Netto-Leerverkaufspositionsverordnung (NLPosV) (vgl. hierzu auch Frage 14. "Wie sind Index- und Basket-Produkte sowie ETFs in die Berechnung einzubeziehen?").

Sowohl bei Anteilen an Publikumssondervermögen als auch bei Anteilen von für die jeweiligen Inhaber aufgelegten Spezialsondervermögen besteht für den Inhaber in Bezug auf die gehaltenen Fondsanteile keine Mitteilungs- und Veröffentlichungspflicht. Die Netto-Leerverkaufsposition ist auf Ebene des jeweiligen Sondervermögens zu berechnen und durch denjenigen mitzuteilen, dem die Verwaltung des Sondervermögens obliegt oder der sie tatsächlich durchführt (i.d.R. die Kapitalanlagegesellschaft (KAG)). Diese durch die NLPosV vorgenommene Klarstellung konkretisiert die Ausführungen im Gesetzesentwurf (Bt-Drucks. 17/1952 S. 10 li. Spalte), die für die Positionsermittlung bei Publikums- und Spezialsondervermögen Feststellungen trifft. Auf diese Weise werden Doppelmeldungen von Netto-Leerverkaufspositionen durch den Inhaber einerseits und auf Ebene des Sondervermögens andererseits vermieden.

14. Wie sind Index- und Basket-Produkte sowie ETFs in die Berechnung einzubeziehen?

Bei Index- und Basket-Produkten sowie Exchange-Traded-Funds (ETFs) sind die jeweiligen Anteile des einzelnen Inhabers in Bezug auf die von § 30i WpHG erfassten Aktien zu ermitteln und in die Berechnung der Netto-Leerverkaufsposition einzubeziehen.

Eine Einbeziehung hat immer zu erfolgen. Sie erfolgt unabhängig davon, mit welchem Prozentsatz die jeweiligen Aktien in dem ETF enthalten sind bzw. abgebildet werden.

15. Ist für derivative Instrumente eine Berechnung anhand des Deltawertes erforderlich?

Ja, Long- und Shortpositionen von Derivaten müssen grundsätzlich anhand des Deltawertes (Sensitivitätskennzahl) ermittelt werden.

Ergibt sich aus der Änderung des Deltawerts für die Netto-Leerverkaufsposition ein Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten eines relevanten Schwellenwertes, ist eine Mitteilung und gegebenenfalls eine Veröffentlichung notwendig.

16. Können Positionen innerhalb eines Konzerns saldiert werden?

Nein, eine Saldierung innerhalb eines Konzerns bzw. einer Gruppe in Bezug auf einen der genannten Werte ist nicht zulässig. Die Berechnung hat auch innerhalb von Konzernstrukturen auf der Ebene der jeweiligen juristischen Person zu erfolgen.

17. Können bei Investmentfonds Positionen auf Ebene der KAG saldiert werden?

Nein, bei Investmentfonds erfolgt keine Saldierung auf der Ebene der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft, vielmehr sind die Netto-Leerverkaufspositionen der einzelnen Sondervermögen anzugeben.

18. Auf welcher Ebene ist die Netto-Leerverkaufsposition bei Umbrella-Konstruktionen und Master-Feeder-Konstruktionen zu berechnen?

Bei Umbrella-Konstruktionen muss die Berechnung der Netto-Leerverkaufsposition auf der Ebene der jeweiligen Teilfonds erfolgen. Bei Master-Feeder-Konstruktionen erfolgt sie auf Ebene des jeweiligen Masterfonds.

Elektronisches Mitteilungs- und Veröffentlichungsverfahren

Allgemeines

19. Wie ist eine Mitteilung bzw. eine Veröffentlichung vorzunehmen?

Netto-Leerverkaufspositionen können ausschließlich über einen elektronischen Meldeweg mitgeteilt und veröffentlicht werden.

Die technischen Details konkretisiert die Netto-Leerverkaufspositionsverordnung (NLPosV), die das elektronische Mitteilungs- und Veröffentlichungsverfahren für Netto-Leerverkaufspositionen regelt.

Für die Mitteilungen stellt die BaFin mittels einer über das Internet zugänglichen Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) ein elektronisches Mitteilungsverfahren zur Verfügung. Veröffentlichungen sind dagegen im elektronischen Bundesanzeiger vorzunehmen.

20. Muss für Mitteilungen und Veröffentlichungen der elektronische Meldeweg genutzt werden?

Ja. Eine anderweitige Mitteilung und Veröffentlichung erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 30i WpHG i.V.m. den Vorschriften der Netto-Leerverkaufspositionsverordnung (NLPosV).

Ausschließlich bei technischen Problemen hat die Mitteilung fristwahrend per Fax unter der Faxnummer: 0228/4108-1717 zu erfolgen. Die elektronische Mitteilung ist unverzüglich nachzuholen, sobald die technischen Schwierigkeiten behoben sind.

21. Wie funktioniert das elektronische Mitteilungsverfahren bei der BaFin?

Spätestens bei Abgabe der ersten Mitteilung ist (1.) eine erfolgreiche Anmeldung an der Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) der BaFin und (2.) eine Registrierung für das Fachverfahren „Netto-Leerverkaufspositionen“ notwendig, um (3.) der BaFin elektronisch Netto-Leerverkaufspositionen mitteilen zu können.

Eine detaillierte Anleitung für das elektronische Mitteilungsverfahren finden Sie mit Beginn der Möglichkeit zur Vorabregistrierung im IT-Infoblatt, welches rechtzeitig veröffentlicht wird.

22. Wie funktioniert das elektronische Veröffentlichungsverfahren beim elektronischen Bundesanzeiger?

Netto-Leerverkaufspositionen, die eine Höhe von 0,5 Prozent erreichen, über- oder unterschreiten, sind durch den Inhaber zusätzlich zu der Mitteilung an die BaFin im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Für die Übermittlung der zu veröffentlichenden Netto-Leerverkaufsposition stellt der Bundesanzeiger dem Veröffentlichungspflichtigen ein elektronisches Veröffentlichungsverfahren zur Verfügung. Spätestens bei Vornahme der ersten Veröffentlichung muss sich der Veröffentlichungspflichtige im Rahmen der elektronischen Registrierung gegenüber dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers identifizieren.

Elektronisches Mitteilungsverfahren bei der BaFin

23. Wer ist zur Mitteilung einer Netto-Leerverkaufsposition verpflichtet?

Der Inhaber der Netto-Leerverkaufsposition (Mitteilungspflichtiger) ist mitteilungspflichtig. Mitteilungen kann der Mitteilungspflichtige selbst über seinen Ansprechpartner oder einen externen Dritten abgeben.

a. Mitteilung durch eigenen Ansprechpartner des Mitteilungspflichtigen

Wird die Mitteilung durch einen Ansprechpartner des Mitteilungspflichtigen abgegeben, muss sich der Ansprechpartner spätestens bei Abgabe der ersten Mitteilung als Ansprechpartner des Mitteilungspflichtigen benennen und seine Berechtigung zur Mitteilung (und ggf. Veröffentlichung) durch unterschriebene Vollmachtsurkunde nachweisen (vgl. hierzu Frage 27. "Was sind die (Mindest-) Voraussetzungen der Vollmacht oder des Bestätigungsschreibens").

Beispiel:

Die Netto-Leerverkaufspositionen der A-Bank werden durch den bei der A-Bank in der Compliance arbeitenden Mitarbeiter B mitgeteilt. B kann durch Vollmacht nachweisen von der A-Bank zur Mitteilung und Veröffentlichung von Netto-Leerverkaufspositionen befugt zu sein.

b. Mitteilungen durch Drittmelder

Die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichtigen können ihre Mitteilungen und Veröffentlichungen auf eigene Kosten durch einen Drittmelder vornehmen lassen. Dies muss der BaFin spätestens bei Abgabe der ersten Mitteilung durch Vorlage eines von dem Mitteilungspflichtigen für den Drittmelder ausgestellten Bestätigungsschreiben, das inhaltlich einer Vollmacht entspricht, nachgewiesen werden (vgl. hierzu Frage 27. "Was sind die (Mindest-) Voraussetzungen der Vollmacht oder des Bestätigungsschreibens").

Beispiel:

Die XY-Dienstleistungs-GmbH wurde von der A-Bank bevollmächtigt die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten der A-Bank zu erfüllen. Sobald eine mitteilungs- und/oder veröffentlichungspflichtige Netto-Leerverkaufsposition entsteht, teilt der bei der XY Dienstleistungs-GmbH beschäftigte Herr B dies der BaFin mit und veranlasst ggf. eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

24. Können bis zur Freischaltung des Antrags zum Fachverfahren Netto-Leerverkaufspositionen vorläufig mitgeteilt werden?

Ja. Bereits vor der Freischaltung – also unmittelbar nach der Anmeldung zum Fachverfahren Netto-Leerverkaufspositionen – erhält der Meldende einen temporären Zugang, über den er vorläufige Mitteilungen bis zum eventuellen Widerruf der Mitteilungserlaubnis durch die BaFin abgeben kann. Diese Mitteilungen gelten zunächst allerdings als vorläufig. In die interne Datenbank der BaFin gehen die Mitteilungen erst dann ein, wenn die Freischaltung des Meldenden erfolgt ist.

25. Wann erfolgt eine Freischaltung?

Nach Eingang der schriftlichen Unterlagen zum „Antrag Fachverfahren Netto-Leerverkaufspositionen“ gleicht die BaFin die elektronisch angegebene Daten mit den eingereichten Unterlagen ab. Ist die Überprüfung erfolgreich, schaltet sie den Meldenden für das Verfahren frei. Die BaFin informiert sowohl den Meldenden als auch den Mitteilungspflichtigen von der Freischaltung.

26. Welche Unterlagen müssen mit dem ausgedruckten Antrag zum Fachverfahren an die BaFin geschickt werden?

Welche Unterlagen zusammen mit dem ausgedruckten Antrag zum Fachverfahren an die BaFin geschickt werden müssen, ist davon abhängig wer (für wen) die Mitteilung abgibt.

a. Mitteilung durch Mitteilungspflichtigen (Direktmeldung)

- (1) Mitteilungspflichtiger ist natürliche Person (Mitteilung wird durch Mitteilungspflichtigen selbst abgegeben):
 - Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt ist (z.B. Pass, Personalausweis)
- (2) Mitteilungspflichtiger ist juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger; Melder ist Ansprechpartner des Mitteilungspflichtigen (Mitteilung wird durch einen eigenen Ansprechpartner des Mitteilungspflichtigen abgegeben):
 - Kopie eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis und
 - Vollmacht des Mitteilungspflichtigen für jeweiligen Ansprechpartner, die den Ansprechpartner befugt für den Mitteilungspflichtigen die Pflichten nach § 30i WpHG zu wahren

b. Mitteilung durch Drittmelder

- (1) Mitteilungspflichtiger ist juristische Person; Drittmelder ist juristische Person (Mitteilung wird durch Ansprechpartner des Drittmelders (externer Dritte) abgegeben):
 - Kopie eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis des Mitteilungspflichtigen
 - Kopie eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis des Drittmelders
 - Bestätigungsschreiben von Mitteilungspflichtigem für den Drittmelder, das den Drittmelder befugt für den Mitteilungspflichtigen die Pflichten nach § 30i WpHG zu wahren und
 - Vollmacht von Drittmelder für seinen Ansprechpartner

- (2) Mitteilungspflichtiger ist natürliche Person; Drittmelder ist juristische Person (Mitteilung wird durch Ansprechpartner des Drittmelders (externer Dritte) abgegeben):
- Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises des Mitteilungspflichtigen, der Lichtbild enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt ist
 - Kopie eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis des Drittmelders
 - Bestätigungsschreiben von Mitteilungspflichtigem für den Drittmelder, das den Drittmelder befugt für den Mitteilungspflichtigen die Pflichten nach § 30i WpHG zu wahren und
 - Vollmacht von Drittmelder für seinen Ansprechpartner
- (3) Mitteilungspflichtiger ist juristische Person; Drittmelder ist natürliche Person (Mitteilung wird durch Drittmelder (externer Dritter) abgegeben):
- Kopie eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis des Mitteilungspflichtigen
 - Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt ist (z.B. Pass, Personalausweis) des Drittmelders und
 - Bestätigungsschreiben von Mitteilungspflichtigem für den Drittmelder, das den Drittmelder befugt für den Mitteilungspflichtigen die Pflichten nach § 30i WpHG zu wahren
- (4) Mitteilungspflichtiger ist natürliche Person; Drittmelder ist natürliche Person (Mitteilung wird durch Drittmelder (externer Dritter) abgegeben):
- Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises des Mitteilungspflichtigen, der ein Lichtbild enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt ist
 - Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt ist (z.B. Pass, Personalausweis) des Drittmelders und
 - Bestätigungsschreiben von Mitteilungspflichtigem für den Drittmelder, das den Drittmelder befugt für den Mitteilungspflichtigen die Pflichten nach § 30i WpHG zu wahren

Seite 15 | 17

27. Was sind die (Mindest-)Voraussetzungen, die an die Vollmacht bzw. das Bestätigungsschreiben gestellt werden?

Die Vollmacht bzw. das Bestätigungsschreiben muss mindestens Angaben darüber enthalten, wer von wem mit der Wahrung der Pflichten nach § 30i WpHG betraut wurde. Sowohl die Vollmacht als auch das Bestätigungsschreiben müssen die Unterschrift des Bevollmächtigten/Auftraggebers enthalten.

28. Sind Stornierungen bei fehlerhaften Mitteilungen erforderlich?

Stellt der Mitteilungspflichtige einen Fehler in einer abgegebenen Mitteilung fest, ist unverzüglich eine Stornierung zu übermitteln. Eine eventuell erforderliche anschließende erneute Mitteilung der Netto-Leerverkaufsposition ist bei Abgabe der Mitteilung/Veröffentlichung entsprechend als Korrektur zu kennzeichnen.

Ausnahmen für Market Maker und andere Liquiditätsspender

29. Inwieweit müssen Market Maker und andere Liquiditätsspender die Anforderungen der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten erfüllen?

Market Maker sowie Personen und Unternehmen, die ähnliche liquiditätsspendende Funktionen an den Finanzmärkten erfüllen, sind unter den Voraussetzungen des § 30i Abs. 4 Satz 1 WpHG von der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflicht für Netto-Leerverkaufspositionen ausgenommen. Auf die jeweilige Bezeichnung der Tätigkeit kommt es nicht an. Maßgeblich ist vielmehr die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen, so dass neben Market Makern auch Skontroführer, Liquidity Provider und Designated Sponsor erfasst sein können.

Die Positionen (long oder short), welche aus der Market Maker-Tätigkeit resultieren, sind nicht in die Berechnung der Netto-Leerverkaufsposition einzubeziehen. Das jeweils aus der Berechnung der Netto-Leerverkaufsposition auszuschließende Geschäft muss jedoch zur Erfüllung der Tätigkeit als Market Maker erforderlich sein. Demzufolge kann ein Unternehmen nicht für sich in Anspruch nehmen, aufgrund seiner Tätigkeit nach § 30i Abs. 4 Satz 1 WpHG für seine gesamten Handelstätigkeiten von der Berechnung von Netto-Leerverkaufspositionen befreit zu sein. Vielmehr muss jedes einzelne Geschäft, für das die Ausnahme-

Seite 16 | 17

regelung in Anspruch genommen wird, die Voraussetzungen des jeweiligen Ausnahmetatbestandes vollumfänglich erfüllen.

Um die Ausnahme in Anspruch zu nehmen, muss die Tätigkeit unter Angabe der jeweils betroffenen Finanzinstrumente bei der BaFin angezeigt werden (vgl. hierzu auch Fragen 30. "Wie ist die Anzeigepflicht für Market Maker ausgestaltet" und 31. "Wie und wo haben Market Maker u.a. die Anzeige abzugeben?")

30. Wie ist die Anzeigepflicht für Market Maker ausgestaltet?

Die Einzelheiten der Anzeigepflicht richten sich analog nach den Regelungen der Leerverkaufs-Anzeigeverordnung (LanzV).

Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die die Ausnahmen in Anspruch nehmen wollen, müssen die Absicht zur Aufnahme einer Tätigkeit nach § 30i Abs. 4 Satz 1 WpHG gegenüber der BaFin nach § 30i Absatz 4 Satz 2 i.V.m. Satz 1 WpHG unter Angabe aller betroffenen Finanzinstrumente nach § 3 Satz 1 LanzV analog unverzüglich anzeigen (Erstanzeige).

Spätere Änderungen in Bezug auf die betroffenen Finanzinstrumente sind der BaFin unverzüglich nach Ablauf desjenigen Quartals, in dem sie eingetreten sind, bezogen auf den letzten Tag des Quartals als Stichtag, gemäß § 3 LanzV analog zu übermitteln (§ 4 LanzV analog, Änderungsanzeige).

Sofern innerhalb eines Quartals keine Änderungen im Vergleich zur letzten Anzeige eingetreten sind (Bestandsanzeige), ist lediglich die Aktualität der bereits übermittelten Angaben unverzüglich nach Ablauf jeden Quartals schriftlich zu bestätigen.

31. Wie und wo haben Market Maker u.a. die Anzeige abzugeben?

Die vollständige, datierte und unterschriebene Anzeige ist schriftlich unter Nutzung des auf der Internetseite der BaFin zur Verfügung gestellten Formulars sowohl

- per Telefax an +49 (0)228/4108-3479 als auch
- per E-Mail an anzeige-leerverkaeufe@bafin.de zu übermitteln

32. Was ist, wenn bereits eine Anzeige nach § 30h Abs. 2 Satz 1 WpHG abgegeben wurde?

Wurde die Tätigkeit als Market Maker oder sonstiger Liquiditätsspender unter Angabe der jeweils betroffenen Aktien bereits nach § 30h Abs. 2 Satz 1 WpHG angezeigt und erfasst diese Anzeige auch alle nach § 30i WpHG betroffenen Aktien, besteht keine zusätzliche Anzeigepflicht. Im Rahmen der nächsten Quartalsmeldung ist dies jedoch auf dem Formular zu vermerken.

Weitere Fragen

33. Gibt es weitere Ausnahmen von den Transparenzpflichten, z.B. für Festpreisgeschäfte?

Nein. Weitere Ausnahmen bestehen nicht.

34. Wie werden eventuelle Verstöße gegen die Mitteilungs- und Transparenzpflichten für Netto-Leerverkaufspositionen gehandelt?

Verstöße gegen die Mitteilungspflicht durch nicht, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gemachte Mitteilungen werden mit einer Geldbuße von bis zu 200.000 Euro geahndet.

Verstöße gegen die Veröffentlichungspflicht durch nicht, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorgenommene oder nicht rechtzeitig nachgeholte Veröffentlichungen werden ebenfalls mit einer Geldbuße von bis zu 200.000 Euro geahndet.

Hinweis:

Die BaFin aktualisiert diesen Fragenkatalog regelmäßig (Stand: 01. März 2012)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter der Nummer: **0228/4108-4004** oder per E-Mail unter leerverkaeufe@bafin.de gerne zur Verfügung.

IT-Informationsblatt

zu Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten für Inhaber von Netto-Leerverkaufspositionen nach § 30i WpHG

Stand: März 2012

Allgemeines

Nach § 30i WpHG sind Netto-Leerverkaufspositionen, die bestimmte Schwellen erreichen, über- oder unterschreiten, der BaFin mitzuteilen.

- Eine Netto-Leerverkaufsposition in einer Aktie liegt vor, wenn eine Saldierung aller durch ihren jeweiligen Inhaber gehaltenen Finanzinstrumente ergibt, dass sein ökonomisches Gesamtinteresse (Economic Exposure) an den ausgegebenen Aktien des Unternehmens einer Leerverkaufsposition in Aktien entspricht ((Short-Position - Long-Position) / Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien = Netto-Leerverkaufsposition)

Die Netto-Leerverkaufspositionsverordnung (NLPosVO) führt ein elektronisches Mitteilungsverfahren ein. Für die Mitteilungen stellt die BaFin ein elektronisches Mitteilungsverfahren mittels einer Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) zur Verfügung. Spätestens bei Abgabe der ersten Mitteilung ist daher (1.) eine erfolgreiche Anmeldung an der MVP und (2.) eine Registrierung für das Fachverfahren „Netto-Leerverkaufspositionen“ notwendig, um (3.) der BaFin Netto-Leerverkaufspositionen mitteilen zu können.

Dieses Informationsblatt beschreibt den Weg zu einer erfolgreichen Mitteilung.

Rückfragen zum Mitteilungsverfahren richten Sie bitte ausschließlich an:

Telefon: +49 (0)228/4108-4004

oder

E-Mail: leerverkaeufe@bafin.de



Selbstregistrierung am MVP Portal

1

Um einen Zugang zur MVP zu erhalten, müssen Sie sich zunächst als sogenannter „Melder“ registrieren. Die Anmeldung dazu finden Sie auf der Webseite der BaFin:

<http://www.bafin.de>

unter der Rubrik „Unternehmen“ und dem Hyperlink „MVP Portal“.

Dort klicken Sie unter „Benutzerkonto“ auf „Registrieren“. Die Seite „Selbstregistrierung“ erscheint, auf der Sie zunächst auswählen, in welcher Funktion Sie sich anmelden wollen, als natürliche Person (Privatperson) oder als Ansprechpartner (Mitarbeiter) eines Unternehmens. Im Weiteren werden Sie aufgefordert, Angaben zu Ihrer Person zu machen. Als natürliche Person geben Sie hier bitte Ihre private, als Ansprechpartner eines Unternehmens Ihre dienstliche E-Mail Adresse an. Die Angabe eines Titels ist optional. Bitte beachten Sie bei der Anmeldung als Ansprechpartner eines Unternehmens die zusätzliche Angabe des Unternehmensnamen.

Durch Klicken auf „registrieren“ werden Ihre Registrierungsdaten an die BaFin gesendet. Anschließend erhalten Sie eine E-Mail mit einem Link, der Sie auf eine Seite weiterleitet, in der Sie die Anmeldung bestätigen und Ihre verbleibenden Daten eingeben müssen. Abschließend wird Ihnen ein Benutzernamen und ein Passwort für die Anmeldung am MVP Portal angezeigt. Bitte notieren Sie sich diese Anmeldedaten bzw. drucken Sie die Seite aus, da ohne sie kein Zugang zum MVP Portal möglich ist.



Anmelden zum Fachverfahren „Nettoleerverkäufe“

Nach einer erfolgreichen Registrierung und Anmeldung am MVP Portal haben Sie die Möglichkeit, sich für ein Fachverfahren anzumelden. Um eine Mitteilung nach § 30i WpHG abzugeben, müssen Sie sich für das Fachverfahren „Netto-Leerverkaufspositionen“ anmelden. Hierzu wählen Sie in der Rubrik „Fachverfahren“ den Punkt „Fachverfahren beantragen“ und wählen „Netto-Leerverkaufspositionen“ aus dem Drop-down-Feld aus. Danach ist der Meldefall auszuwählen. Hier ist entscheidend, in welcher Funktion Sie Mitteilungen abgeben.

Sind Sie:

- Inhaber der Netto-Leerverkaufsposition (Mitteilungspflichtiger) bzw. dessen Ansprechpartner, wählen Sie den Meldefall **Direktmelder**.
- externer Dritter oder Ansprechpartner (Mitarbeiter) des externen Dritten und melden für eine natürliche Person (Mitteilungspflichtigen), wählen Sie **Drittmelder für eine natürliche Person**.
- externer Dritter oder Ansprechpartner (Mitarbeiter) des externen Dritten und melden für ein Unternehmen (Mitteilungspflichtigen), wählen Sie **Drittmelder für ein Unternehmen**.

Die Wahl der Funktion bestimmt, welche Unterlagen bei der Beantragung zur Teilnahme am Fachverfahren „Netto-Leerverkaufspositionen“ zusätzlich eingereicht werden müssen.

Bitte füllen Sie im Folgenden die Felder zu Ihrem Meldefall aus. Im Anschluss werden Sie aufgefordert, den als PDF-Datei generierten Antrag auszudrucken, zu unterzeichnen und per Fax oder Post mit den zusätzlich einzureichenden Unterlagen¹ an die BaFin zu senden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Referat WA 25

Marie-Curie-Straße 24-28

Frankfurt am Main

Germany

Fax: +49 (0)228 4108-1717

(Vorläufige) Mitteilungsberechtigung

Nach Eingang der schriftlichen Unterlagen zur „Anmeldung zum Fachverfahren Netto-Leerverkaufspositionen“ gleicht die BaFin die elektronisch angegebenen Daten mit den eingereichten Unterlagen ab. Ist die Überprüfung erfolgreich, schaltet sie den Mitteilenden für das Verfahren frei. Die BaFin informiert sowohl den Melder als auch den Mitteilungspflichtigen von der Freischaltung.

Bereits vor Abschluss dieser Prüfung – also unmittelbar nach der Anmeldung zum Fachverfahren Netto-Leerverkaufspositionen – erhält der Mitteilungspflichtige einen temporären Zugang, über den er **ab dem 26.03.2012** vorläufige Mitteilungen bis zum eventuellen Widerruf der Mitteilungserlaubnis durch die BaFin abgeben kann. In die interne Datenbank der BaFin gehen diese Mitteilungen jedoch erst dann ein, wenn der Melder freigeschaltet ist.

¹ Eine Liste der zusätzlich einzureichenden Unterlagen finden Sie unter „Formular Anmeldung zum Fachverfahren“ auf Seite 6.

Formular Anmeldung zum Fachverfahren

Das folgende dreiseitige Formular wird zum Ende der Anmeldung zum Fachverfahren Netto-Leerverkaufspositionen automatisiert im PDF-Format generiert und zum Ausdrucken oder Abspeichern angezeigt.

Bitte beachten Sie auch die Informationen über zusätzlich einzureichende Unterlagen ab der dritten Formularseite.

Anmeldung zum Fachverfahren

Bitte senden Sie diesen Antrag unterschrieben an:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
 Referat WA 25
 Marie-Curie-Straße 24-28
 Frankfurt am Main
 Germany

Oder per Fax an: +49 (0)228/4108-1717

Antragsnummer: _____

Angaben zum Verfahren

Fachverfahren	<input type="text"/>
Melder	<input type="text"/>
Mitteilungspflichtiger ist	<input type="checkbox"/> <i>Eigenmelder</i> <input type="checkbox"/> <i>Drittmelder</i> <input type="checkbox"/> <i>Mitteilungspflichtiger</i> <input type="checkbox"/> <i>Unternehmen</i>
Melder ist	<input type="checkbox"/> <i>natürliche Person</i> <input type="checkbox"/> <i>Ansprechpartner eines Unternehmens</i>

Angaben zum Melder

Anrede / Titel	<input type="text"/> / <input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>
Nachname	<input type="text"/>
Geburtsname	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
Geburtsort	<input type="text"/>
Geburtsland	<input type="text"/>
Adresse	
Straße	<input type="text"/>
PLZ/ Ort	<input type="text"/>
Land	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
Fax	<input type="text"/>

Formular Anmeldung zum Fachverfahren

Angaben zum Melder (Unternehmen)

Unternehmen	<input type="text"/>
Adresse	
Straße	<input type="text"/>
PLZ/ Ort	<input type="text"/>
Land	<input type="text"/>

Angaben zum Mitteilungspflichtigen (natürliche Person)

Anrede / Titel	<input type="text"/> / <input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>
Nachname	<input type="text"/>
Geburtsname	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
Geburtsort	<input type="text"/>
Geburtsland	<input type="text"/>

Angaben zum Unternehmen

Unternehmen	<input type="text"/>
Referenztyp	<input type="text"/>
Referenz	<input type="text"/>

Allgemeine Angaben zum Mitteilungspflichtigen

Adresse	
Straße	<input type="text"/>
PLZ/ Ort	<input type="text"/>
Land	<input type="text"/>
E-Mail	
Telefon	<input type="text"/>
Fax	<input type="text"/>

(Datum und Ort)

(Unterschrift)

Formular Anmeldung zum Fachverfahren

Welche Unterlagen müssen mit dem ausgedruckten Antrag zum Fachverfahren an die BaFin geschickt werden?

Welche Unterlagen zusammen mit dem ausgedruckten Antrag zum Fachverfahren an die BaFin geschickt werden müssen, ist davon abhängig wer (für wen) die Mitteilung abgibt.

a. Mitteilung durch Mitteilungspflichtigen (Direktmeldung)

(1) Mitteilungspflichtiger ist natürliche Person (Mitteilung wird durch Mitteilungspflichtigen selbst abgegeben):

- Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises, der Lichtbild enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt ist (z.B. Pass, Personalausweis)

(2) Mitteilungspflichtiger ist juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger; Melder ist Ansprechpartner des Mitteilungspflichtigen (Mitteilung wird durch einen eigenen Ansprechpartner des Mitteilungspflichtigen abgegeben):

- Kopie eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis und
- Vollmacht des Mitteilungspflichtigen für jeweiligen Ansprechpartner, die den Ansprechpartner befugt für den Mitteilungspflichtigen die Pflichten nach § 30i WpHG zu wahren

b. Mitteilung durch Drittmelder

(1) Mitteilungspflichtiger ist juristische Person; Drittmelder ist juristische Person (Mitteilung wird durch Ansprechpartner des Drittmelders (externer Dritte) abgegeben):

- Kopie eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis des Mitteilungspflichtigen
- Kopie eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis des Drittmelders
- Bestätigungsschreiben von Mitteilungspflichtigem für den Drittmelder, das den Drittmelder befugt für den Mitteilungspflichtigen die Pflichten nach § 30i WpHG zu wahren und
- Vollmacht von Drittmelder für seinen Ansprechpartner

(2) Mitteilungspflichtiger ist natürliche Person; Drittmelder ist juristische Person (Mitteilung wird durch Ansprechpartner des Drittmelders (externer Dritte) abgegeben):

- Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises des Mitteilungspflichtigen, der Lichtbild enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt ist
- Kopie eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis des Drittmelders
- Bestätigungsschreiben von Mitteilungspflichtigem für den Drittmelder, das den Drittmelder befugt für den Mitteilungspflichtigen die Pflichten nach § 30i WpHG zu wahren und
- Vollmacht von Drittmelder für seinen Ansprechpartner

(3) Mitteilungspflichtiger ist juristische Person; Drittmelder ist natürliche Person (Mitteilung wird durch Drittmelder (externer Dritter) abgegeben):

- Kopie eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis des Mitteilungspflichtigen
- Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises, der Lichtbild enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt ist (z.B. Pass, Personalausweis) des Drittmelders und
- Bestätigungsschreiben von Mitteilungspflichtigem für den Drittmelder, das den Drittmelder befugt für den Mitteilungspflichtigen die Pflichten nach § 30i WpHG zu wahren

Formular Anmeldung zum Fachverfahren

(4) Mitteilungspflichtiger ist natürliche Person; Drittmelder ist natürliche Person (Mitteilung wird durch Drittmelder (externe Dritter) abgegeben):

- Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises des Mitteilungspflichtigen, der Lichtbild enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt ist
- Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises, der Lichtbild enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt ist (z.B. Pass, Personalausweis) des Drittmelders und
- Bestätigungsschreiben von Mitteilungspflichtigem für den Drittmelder, das den Drittmelder befugt für den Mitteilungspflichtigen die Pflichten nach § 30i WpHG zu wahren



Mitteilung von Netto-Leerverkaufspositionen und Stornierungen

Nach der Zulassung durch die BaFin zum Fachverfahren „Netto-Leerverkaufspositionen“ können Mitteilungen ab dem 26.03.2012 abgegeben werden. Dafür stehen verschiedene Verfahren (Web-Formular, SOAP-Webservice, Datei-Upload im XML-Format) zur Verfügung.

Es können zwei verschiedene Mitteilungen nach §30i WpHG abgegeben werden:

- **Mitteilung einer Netto-Leerverkaufsposition / Mitteilung nach Stornierung einer Netto-Leerverkaufsposition**
Mit dieser Mitteilung werden Netto-Leerverkaufspositionen bei der BaFin gemeldet bzw. nach Stornierung einer erfolgten Mitteilung erfolgt die Mitteilung einer korrigierten Netto-Leerverkaufsposition.
- **Stornierung einer Netto-Leerverkaufsposition**
Mit dieser Mitteilung können bereits abgegebene Netto-Leerverkaufspositionen storniert werden.

Mitteilungen über das Web-Formular

Unter „Meldung einreichen“ wählen Sie das Fachverfahren aus, für das Sie Mitteilungen einreichen wollen. Haben Sie „Netto-Leerverkaufspositionen“ aus dem hierfür bereitgestellten DropDown-Menü gewählt, ist die Angabe des Mitteilungspflichtigen zu tätigen, in dessen Auftrag Sie mitteilen wollen. Im nächsten Schritt wählen Sie eines der beiden Formulare aus

Mitteilung / Mitteilung nach Stornierung

oder

Stornierung einer Mitteilung

Mit Klick auf den Button „Formular ausfüllen“ wird Ihnen das Formular Ihrer Auswahl angezeigt, in dem Sie in den gelb markierten Feldern Angaben zu Ihrer Netto-Leerverkaufsposition tätigen können.

Der Button „Meldung senden“ am Ende des Formulars sendet Ihre Angaben abschließend automatisiert an die BaFin.


Hinweis für die anderen Verfahren

Sobald diese zur Verfügung stehen, finden Sie die Definition des Webservices sowie die notwendigen Parameter für dessen Aufruf auf dem Portal unter der Rubrik „Dokumentation / Hilfe“. Ebenso wird dort die Beschreibung des Formates für den XML Datei-Upload (XSD) für Massenanzeigen zu finden sein.

Formular Darstellung der Mitteilung

Folgend sind die aktuellen Entwürfe der Formulare für die zwei Mitteilungsmöglichkeiten nach § 30i WpHG abgebildet:

Netto-Leerverkaufsposition Mitteilung / Mitteilung nach Stornierung

 BaFin

Netto-Leerverkaufspositionen Mitteilung / Mitteilung nach Stornierung

Mitteilung nach § 30i WpHG


Angaben zum Mitteilungspflichtigen

BaFin-ID	<input type="text"/>
Firma <i>(bei Unternehmen)</i>	<input type="text"/>
Name <i>(bei natürlicher Person)</i>	<input type="text"/>
Vorname <i>(bei natürlicher Person)</i>	<input type="text"/>

Angaben zur Position

Mitteilung einer NLP / Mitteilung nach Stornierung einer NLP	<input type="text" value="Mitteilung einer NLP"/>
Emittent <i>(Unternehmen, auf das sich die NLP bezieht)</i>	<input type="text"/>
ISIN <i>(grds. die ISIN der Stammaktien)</i>	<input type="text"/>
Erreichung, Überschreitung, Unterschreitung der Schwelle	<input type="text"/>
Meldeschwelle <i>(auf 1 Kommastelle gerundet)</i>	<input type="text"/>
Handelstag, an dem die NLP entstanden ist	<input type="text"/>
Gehaltene NLP in % <i>(auf 2 Kommastellen gerundet)</i>	<input type="text"/>
Anzahl der ausgegebenen Aktien, die für Berechnung der NLP herangezogen wurde	<input type="text"/>

Netto-Leerverkaufsposition Stornierung einer Mitteilung

 BaFin

Netto-Leerverkaufspositionen Stornierung einer Mitteilung

Mitteilung nach § 30i WpHG

Angaben zum Mitteilungspflichtigen

BaFin-ID	<input type="text"/>
Firma <i>(bei Unternehmen)</i>	<input type="text"/>
Name <i>(bei natürlicher Person)</i>	<input type="text"/>
Vorname <i>(bei natürlicher Person)</i>	<input type="text"/>

Angaben zur fehlerhaften Position

Emittent <i>(Unternehmen, auf das sich die NLP bezieht)</i>	<input type="text"/>
ISIN <i>(grds. die ISIN der Stammaktien)</i>	<input type="text"/>
Datum der fehlerhaften Meldung	<input type="text"/>
Handelstag, an dem die NLP entstanden ist	<input type="text"/>
